



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Februar 2007

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Anträge der Fraktionen
- 1.1.1 Antrag der Fraktionen Die Linke.PDS, NI
Antrag auf Absenkung des absenkbaren Verkehrspollers am Ende der Fischbänkenstraße zur direkten Zufahrt / Erreichbarkeit zum Seeufer und Hotel Golden Tulip Fontane S. 2
- 1.2 Antrag von Stadtverordneten
- 1.2.1 Antrag von Stadtverordneten zur Ehrentafel S. 2
- 1.3 Satzungen
- 1.3.1 Änderung der Hauptsatzung
hier: § 11 (Zuständigkeit der Ausschüsse), § 12 (Ortslagen), § 15 (Gemeindebedienstete) S. 2
- 1.3.1.1 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin S. 3
- 1.4 Bebauungspläne
- 1.4.1 Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitze“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 3
- 1.4.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der B-Planentwürfe der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitze“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“ – 1. Änderung S. 3
- 1.5 Straßenbenennungen
- 1.5.1 Umbenennung der „Dorfstraße“ in Zippelsförde
hier: im Ortsteil Zippelsförde S. 4
- 1.6 Haushalt
- 1.6.1 Übertragung des Abwassernetzes und Verkauf des Trinkwasser- und Gasnetzes an die Stadtwerke Neuruppin GmbH
hier: Erschließung des Wohngebietes Grüner Weg / Keglitze Neuruppin S. 8
- 1.7 Karl-Marx-Straße – Verkehrsberuhigter Bereich
hier: Dauerhafte Widmung, Änderung Parkregelung S. 8
- 1.8 Bestätigung des Ortsbürgermeisters und des Stellvertreters für den Ortsteil Wulkow S. 8
- 1.9 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages hier: Benennung der Vertreter S. 8
- 1.10 Bildung des Hauptausschusses
hier: Neubildung des Haupt- und Finanzausschusses S. 8
- 1.11 LEADER
hier: Beitritt zum Verein „Regionalentwicklung Ostprignitz-Ruppin“ S. 8

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.12 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt S. 9
- 1.12.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung S. 9
- 1.12.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung S. 9

2. Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise

- 2.1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2007 S. 9
- 2.2 Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2005 S. 10
- 2.3 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin
Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch
Baulandumlegung Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“
– Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB –
(AZ: 30791 U 51) S. 10
- 2.4 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77,
14532 Kleinmachnow S. 11
- 2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Neuruppin
und Nietwerder im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53-624 S. 11

Ende des amtlichen Teils

- 3. Informationen
- 3.1 Veranstaltungstipps für die Monate März / April / Mai 2007 S. 12

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Februar 2007

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Anträge der Fraktionen

1.1.1 Antrag der Fraktionen Die Linke.PDS, NI

Antrag auf Absenkung des absenkbaren Verkehrspollers am Ende der Fischbänkenstraße zur direkten Zufahrt / Erreichbarkeit zum Seeufer und Hotel Golden Tulip Fontane Drucksache-Nr.: 2006/79

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der am Ende der Fischbänkenstraße aufgestellte absenkbare Poller zur Absperrung der Durchfahrt zum Seeufer und dem Hotel Golden Tulip Fontane wie während der touristischen Hauptsaison wieder abgesenkt wird und somit von der Innenstadt (Friedrich-Engels-Straße) eine direkte Zufahrt zum Seeufer (neu: zu der Seepromenade) und dem Hotel Golden Tulip Fontane erfolgen kann.

1.2 Antrag von Stadtverordneten

1.2.1 Antrag von Stadtverordneten zur Ehrentafel Drucksache-Nr.: 2007/13

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin genehmigt die Eilentscheidung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin vom 13.02.2007.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, die Ehrentafel für Karl-Ludwig Wilhelm von Litzmann im Ratssaal der Fontanestadt Neuruppin vorerst zu entfernen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in der nächsten Sitzungsfolge, beginnend mit dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen am 13. März 2007, eine endgültige Entscheidung voranzutreiben, wie mit der am 04. Juli 1925 verliehenen Ehrenbürgerwürde für Litzmann umgegangen wird.

1.3 Satzungen

1.3.1 Änderung der Hauptsatzung hier: § 11 (Zuständigkeit der Ausschüsse), § 12 (Ortslagen), § 15 (Gemeindebedienstete) Drucksache-Nr.: 2003/4 14. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.3.1.1 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin,

Aufgrund der §§ 5, 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 26. Februar 2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin in der Neufassung vom 14. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 07. Juli 2004), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Oktober 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18. Oktober 2006):

Artikel 1 – Änderungen des Satzungstextes

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses sind insbesondere:
 - a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, insbesondere Entscheidung über die Beschlussreife von Beschlussvorlagen und über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Stadtverordnetenversammlung
 - b) Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien
 - c) vorbereitende Beratung der Haushaltssatzung
 - d) Empfehlung zu sonstigen Beschlussvorlagen aus der Kämmerei, dem Haupt- und Bürgeramt, dem Büro des Bürgermeisters, dem Justizariat der Dezernate sowie zur personellen Besetzung von Gremien
 - e) Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Bauleitplanentwurfes nach Baugesetzbuch
 - f) Vergabeentscheidungen.
2. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind insbesondere:
 - a) die Aufgaben entsprechend § 113 Gemeindeordnung
 - b) Empfehlung zu Beschlussvorlagen aus dem Rechnungsprüfungsamt.
3. Die Aufgaben des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Grundstücksgeschäfte
 - b) Bauleitplanung
 - c) Stadtsanierung
 - d) Stadtentwicklung
 - e) Stadtmarketing
 - f) Verkehrsplanung
 - g) ländliche und dörfliche Entwicklung
 - h) gemeindliche Sicherheit und Ordnung
 - i) Friedhöfe
 - j) Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
 - k) Festlegung von Genehmigungsvorhalten für die Auftragsvergabe bei Baumaßnahmen und Planungen im Rahmen des Finanzplanes
 - l) bauaufsichtliche Ausnahmegenehmigungen in Gebieten zur Aufstellung von Bebauungsplänen und Satzungen
 - m) Beratungen über die wirtschaftliche, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Entwicklung der Stadt und der Region
 - n) Beratung in umweltrelevanten Fragen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Stadt
 - o) Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer, der Kreishandwerkerschaft, dem Einzelhandelsverband sowie der Wirtschaftsförderung der Stadt und der Kreisverwaltung und mit sonstigen Institutionen
 - p) Zusammenarbeit mit Fachbeiräten der Stadt, insbesondere dem Sanierungsbeirat und dem Verkehrsbeirat, sowie den Ortsbeiräten. Die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse bleibt hiervon unberührt.
 - q) Satzungsrecht, soweit nicht der Ausschuss nach Abs. 4 zuständig ist oder es sich um eine Beschlussvorlage aus dem Haupt- und Bürgeramt nach Abs. 1 Buchst. d handelt,
 - r) sonstige Beschlussvorlagen aus dem Baudezernat, dem Stadtbauhof und dem Ordnungsamt (außer dem Justizariat der Dezernate).

4. Die Aufgaben des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen (Schul- und Sozialausschuss) sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung, Planung von kulturellen Einrichtungen und Angeboten
 - b) Förderung und Ausgestaltung des interkommunalen kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen und schulischen Lebens
 - c) Bürgerinformation und Bürgerintegration für gemeindliche und gemeinnützige Aktivitäten
 - d) Einflussnahme auf Planung, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel
 - e) Planung, Pflege und Organisation der Partnerschaftbeziehungen der Stadt
 - f) Kontrolle und Überwachung von sozialen Einrichtungen, die finanziell von der Stadt unterstützt oder getragen werden
 - g) Angelegenheiten des Behinderten- und des Ausländerbeauftragten
 - h) sonstige Beschlussvorlagen aus dem Schulamt und dem Städtischen „Kultur- & Sport“ Betrieb
6. Die Aufgabe des Strukturausschusses ist insbesondere die Vorbereitung von Personalentscheidungen nach § 15.
7. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist die Bearbeitung der eingegangenen Petitionen.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. In der Fontanestadt Neuruppin bestehen 13 Ortsteile. Auf die insofern abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge wird vollinhaltlich Bezug genommen. Bei den Ortsteilen mit ihren jeweiligen Ortslagen handelt es sich um:

- a) Buskow
- b) Gnewikow mit der Ortslage Seehof
- c) Gühlen-Glienicke mit den Ortslagen Rheinsberg-Glienicke, Binenwalde, Neuglienicke, Steinberge, Kunsterspring und Boltenmühle
- d) Alt Ruppin
- e) Karwe mit der Ortslage Pabsthum
- f) Krangen mit den Ortslagen Zermützel und Zippelsförde
- g) Lichtenberg
- h) Molchow mit der Ortslage Stendenitz
- i) Nietwerder
- j) Radensleben mit der Ortslage Radehorst
- k) Stöffin
- l) Wulkow
- m) Wuthenow.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„Gemeindebedienstete

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters
 - a) über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz),
 - b) über die Ernennungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Landesbeamtengesetz (Beförderungen) ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes,
 - c) über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Landesbeamtengesetz (Wechsel der Laufbahngruppe),
 - d) über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13,
 - e) über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 13 und
 - f) über die Festsetzung eines Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
2. Für alle übrigen Beamten und Beschäftigten ist der Bürgermeister zuständig. Seine Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes halten.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Arbeitsverträge von Beschäftigten und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten werden durch den Bürgermeister unterzeichnet. Urkunden, die aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung

nach Abs. 1 und 5 ausgestellt werden, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

4. Die Urkunde für den Bürgermeister bedarf der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und eines weiteren Stadtverordneten.
5. Ernennungen und Abberufungen von Dezernenten und Amtsleitern bedürfen der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 06.03.2007

Golde
Bürgermeister

1.4 Bebauungspläne

1.4.1 Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Kegglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“ hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2006/52 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange sowie eines Grundstückseigentümers, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der 1. Änderung von Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Kegglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, und billigt den Entwurf der Begründung in der vorliegenden Fassung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Entwürfe nach Nr. 2 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
5. Bestandteil der Auslegung nach Nr. 3 sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.

1.4.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der B-Planentwürfe der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Kegglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg – Nord“ – 1. Änderung

Die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 26. Januar 2007 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Kegglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg – Nord“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung,

sowie die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen enthalten

- zu Eingriffen in Natur und Landschaft
- zum sachgerechten Umgang mit Abwässern

liegen in der Zeit vom **29. März 2007 bis 02. Mai 2007** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A im Bürgerbüro (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von	8.00 bis 17.00 Uhr
dienstags	von	8.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von	10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Über Inhalte der Satzungsentwürfe wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen abgegeben. Dem zur Folge sind keine umweltbezogenen Stellungnahmen Inhalt der öffentlichen Auslegung.

Die Geltungsbereiche der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitze“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg – Nord“ – 1. Änderung sind auf den anliegenden Lageplänen dargestellt.

Neuruppin, den 27. Februar 2007

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

siehe Karten auf den Seiten 5, 6

1.5 Straßenbenennungen

1.5.1 Umbenennung der „Dorfstraße“ in Zippelsförde hier: im Ortsteil Zippelsförde Drucksache-Nr.:2007/3

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung der „Dorfstraße“ im Ortsteil Zippelsförde in folgenden Abschnitten:
in **„Rheinshagener Weg“**
für den Teil der Dorfstraße beginnend an der Kreuzung der Bundesstraße in Richtung Norden verlaufend bis zur Abzweigung zur Naturschutzstation – (Gemarkung Krangen: Flur 4 Flurstücke 62/1, 150 und Flur 9 Flurstück 27).
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung der „Dorfstraße“ im Ortsteil Zippelsförde in folgenden Abschnitten:
in **„Rägelsdorf“**
für den Teil der Dorfstraße, der von dem zuvor beschriebenen Teil zur Naturschutzstation abzweigt bis zur letzten Bebauung des Weges – (Gemarkung Krangen Flur 10 Flurstück 64) .
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung der „Dorfstraße“ im Ortsteil Zippelsförde in folgenden Abschnitten:
in **„Lietze“**
für den Teil der Dorfstraße, der in Richtung Osten von der Bundesstraße abzweigt bis zur letzten Bebauung der Straße – (Gemarkung Krangen Flur 12 Flurstück 54).
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Umbenennung einzuleiten.

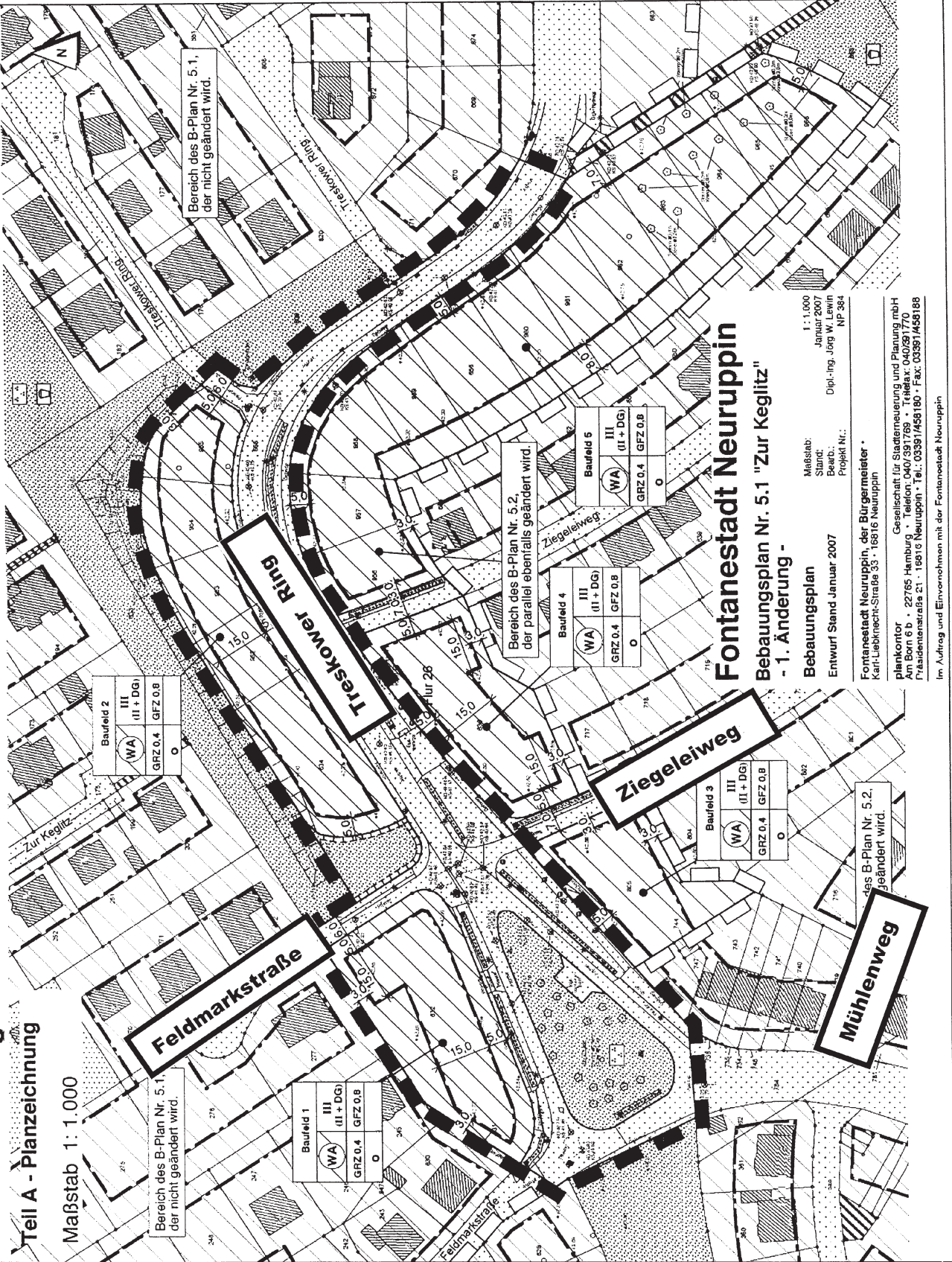
siehe Karte auf den Seiten 7

**Entwurf der Satzung der Fontanestadt Neuruppin zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 5.1 "Zur Keglitz"**

Entwurf Stand Januar 2007

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 1.000



Bereich des B-Plan Nr. 5.1,
der nicht geändert wird.

Bereich des B-Plan Nr. 5.2,
der parallel ebenfalls geändert wird.

Bereich des B-Plan Nr. 5.2,
der geändert wird.

Fontanestadt Neuruppin
Bebauungsplan Nr. 5.1 "Zur Keglitz"
- 1. Änderung -
Bebauungsplan
Entwurf Stand Januar 2007

Maßstab: 1: 1.000
Stand: Januar 2007
Bearb.: Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin
Projekt Nr.: NP 384

Fontanestadt Neuruppin, der Bürgermeister
Karl-Liebkecht-Straße 33 · 16816 Neuruppin
plankontor Gesellschaft für Stadterneuerung und Planung mbH
Am Born 6 b · 22765 Hamburg · Telefon: 040/391789 · Telefax: 040/39170
Präsidentenstraße 21 · 19818 Neuruppin · Tel.: 03939/1458 180 · Fax: 03939/1458 188

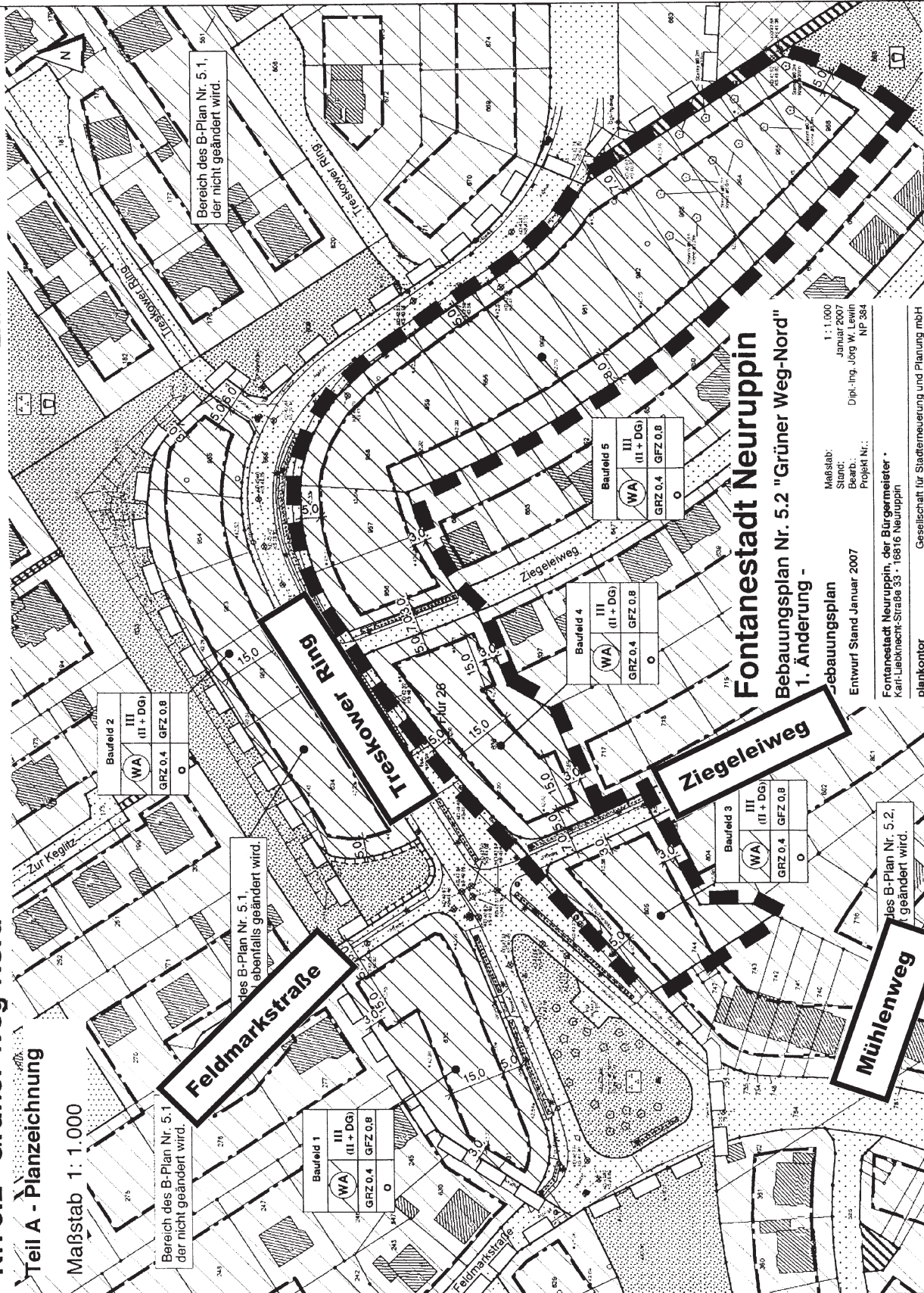
Im Auftrag und Einvernehmen mit der Fontanestadt Neuruppin

Entwurf der Satzung der Fontanestadt Neuruppin zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.2 "Grüner Weg-Nord"

Entwurf Stand Januar 2007

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 1.000



Bereich des B-Plan Nr. 5.1, der nicht geändert wird.

Bereich des B-Plan Nr. 5.1, ebenfalls geändert wird.

Bereich des B-Plan Nr. 5.2, der geändert wird.

Baufeld 2

III
(II + DG)
WA
GRZ 0.4 GFZ 0.8
O

Baufeld 1

III
(II + DG)
WA
GRZ 0.4 GFZ 0.8
O

Baufeld 4

III
(II + DG)
WA
GRZ 0.4 GFZ 0.8
O

Baufeld 5

III
(II + DG)
WA
GRZ 0.4 GFZ 0.8
O

Baufeld 3

III
(II + DG)
WA
GRZ 0.4 GFZ 0.8
O

Fontanestadt Neuruppin
Bebauungsplan Nr. 5.2 "Grüner Weg-Nord"
1. Änderung -
Bebauungsplan

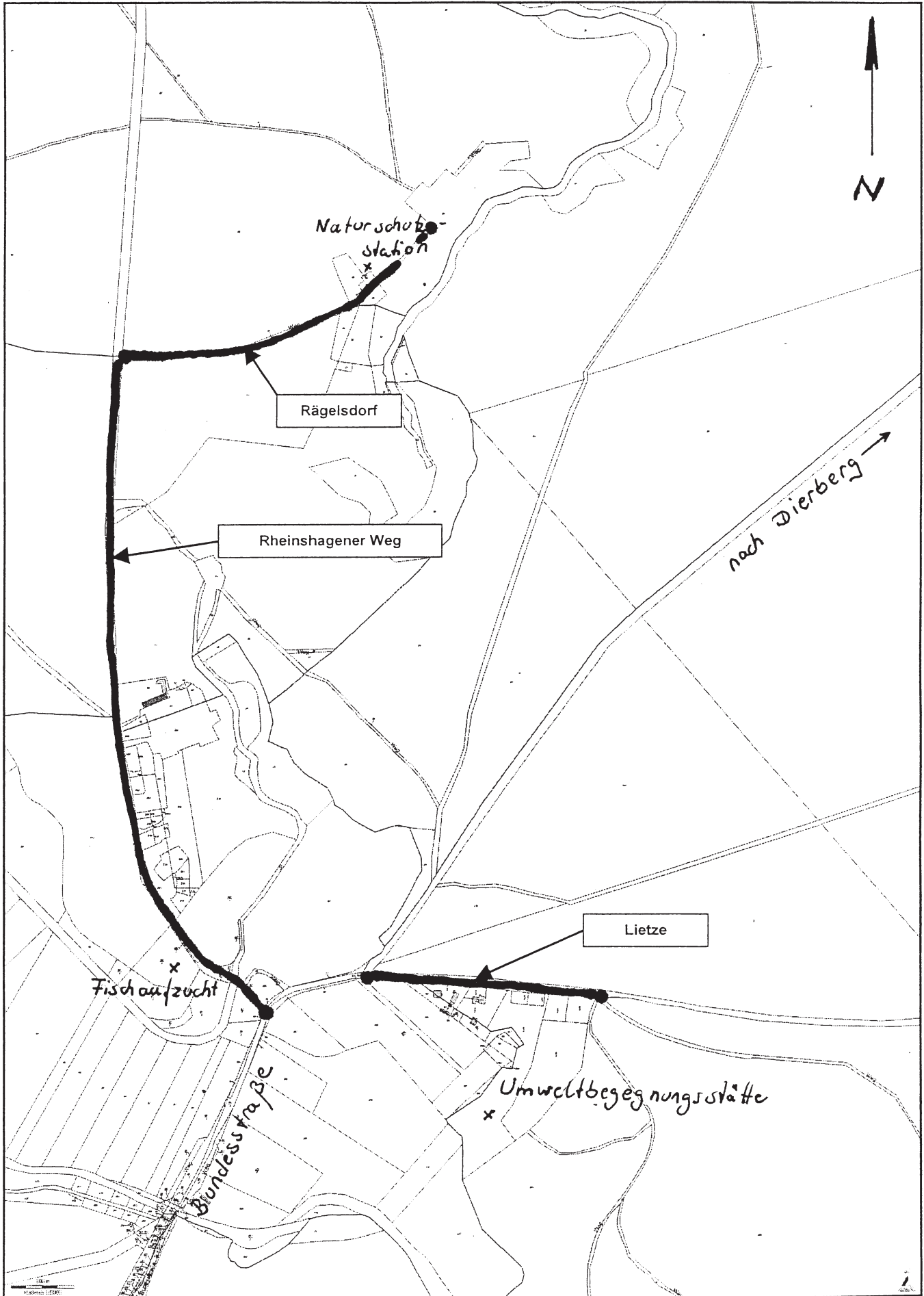
Maßstab: 1 : 1.000
 Stand: Januar 2007
 Bearb.: Dipl.-Ing. Jörg W. Lehn
 Projekt Nr.: NP 584

Entwurf Stand Januar 2007

Fontanestadt Neuruppin, der Bürgermeister *
 Karl-Liebknecht-Straße 53 · 16816 Neuruppin
 plankontor · Gesellschaft für Stadterneuerung und Planung mbH
 Am Born 6 b · 22765 Hamburg · Telefon: 040/391769 · Telefax: 040/391770
 Präsidentenstraße 21 · 19516 Neuruppin · Tel.: 03391/456180 · Fax: 03391/456188

Im Auftrag und Einvernehmen mit der Fontanestadt Neuruppin

Anlage zur Beschlussvorlage 2007/3: „Umbenennung der Dorfstraße im Ortsteil Zippelsförde“



1.6 Haushalt

1.6.1 Übertragung des Abwassernetzes und Verkauf des Trinkwasser- und Gasnetzes an die Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Erschließung des Wohngebietes Grüner Weg / Keglitz Neuruppin Drucksache-Nr.: 2007/8

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Schmutzwasser- und Regenwassernetz des Wohngebietes „Grüner Weg/ Keglitz“ als Sacheinlage in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Neuruppin GmbH einzubringen.
2. Das Anlagevermögen des Trinkwasser- und Erdgasnetzes des Wohngebietes „Grüner Weg/ Keglitz“ wird ebenfalls an die Stadtwerke Neuruppin GmbH übertragen. Hierfür erstatten die Stadtwerke Neuruppin GmbH der Fontanestadt Neuruppin den verauslagten Betrag in Höhe von 512.335,35 € (1.002.040,85 DM) .
3. Die Übertragung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Anlagevermögen erfolgt rückwirkend zum 31.12.2006.

1.7 Karl-Marx-Straße – Verkehrsberuhigter Bereich hier: Dauerhafte Widmung, Änderung Parkregelung Drucksache-Nr.: 2005/64 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beibehaltung der Widmung
 - a. der Karl-Marx-Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Schinkelstraße (Abschnitt Nord),
 - b. der Karl-Marx-Straße zwischen Wichmannstraße (einschließlich der Kreuzung) und Präsidentenstraße (Abschnitt Süd) als Straßen für den öffentlichen Verkehr.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung des geltenden Verkehrskonzeptes:
„Einseitige Parkregelung in Längsaufstellung jeweils in Fahrtrichtung links“ wird geändert in „beidseitige Parkregelung“.

1.8 Bestätigung des Ortsbürgermeisters und des Stellvertreters für den Ortsteil Wulkow Drucksache-Nr.: 2003/116 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Wulkow der Fontanestadt Neuruppin:
Herrn Ronny Merkert
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den stellvertretenden Ortsbürgermeister des Ortsteiles Wulkow der Fontanestadt Neuruppin:
Herrn Sven Deter

1.9 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages hier: Benennung der Vertreter Drucksache-Nr.: 2003/11 2.Ergänzung

Für die Fontanestadt Neuruppin nehmen an der 34. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 22. bis 24. Mai 2007 in München

Frau Stadtverordnete Kerstin Kroll, Die Linke
Herr Stadtverordneter Michael Bülow, SPD

als stimmberechtigte Mitglieder teil.

1.10 Bildung des Hauptausschusses hier: Neubildung des Haupt- und Finanzausschusses

Drucksache-Nr.: 2003/108 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neubildung des Haupt- und Finanzausschusses.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt folgende Sitzverteilung des Haupt- und Finanzausschusses:

Fraktion Die Linke:	2 Sitze
Fraktion SPD	2 Sitze
Fraktion Pro Ruppin	2 Sitze
Fraktion CDU/FDP	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Grüne	1 Sitz
Fraktion Neuruppiner Initiative	1 Sitz
Fraktion Bürgerbündnis/Bauernverband	1 Sitz
3. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Haupt- und Finanzausschuss :

Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1. Die Linke	K. Kroll	M. Lemke
2. Die Linke	I. Reinhardt	R. Kretschmer
3. SPD	E. Schwierz	L. Esselbach
4. SPD	B. Kernchen	M. Bülow
5. Pro Ruppin	P. Brüssow	Dr. E. Paris
6. Pro Ruppin	I. Haase	R. Funk
7. CDU/FDP	W. Zimmermann	Dr. K.-E. Lütticke
8. Bü 90/Grüne	A. Haake	G. Brose
9. NI	R. Sommerfeld	A. Theel
10. BB/KBV	S. Deter	H. Kolar

1.11 LEADER hier: Beitritt zum Verein „Regionalentwicklung Ostprignitz- Ruppin“ Drucksache-Nr.: 2007/10

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin für ihre Ortsteile im Verein „Regionalentwicklung Ostprignitz-Ruppin“.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.12 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.12.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2007/2

- Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr. Nr. 97/39/2 vom 11.12.2000 auf.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks:
**Gemarkung Neuruppin,
Flur 20, Flurstück 1063
mit einer Größe von 289 m²**
mindestens zum Bodenwert.

1.12.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2007/5

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene unbebaute Grundstück in Neuruppin,
**Gemarkung Neuruppin, Flur 23,
Flurstück 628/4, mit einer Teilfläche von ca.550 m²
(Bauparzelle 1/2)**
zu veräußern.

2. Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise

2.1 Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S. 74, 86), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2006 und Genehmigung des Landrates des Landkreises Ostprignitz - Ruppín (AZ: 30/15 HH/ NP07Gen) als allgemeine untere Landesbehörde vom 22. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 43.014.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 45.999.100 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 14.697.200 EUR |
| in der Ausgabe auf | 14.697.200 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 3.000.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.731.700 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 11.500.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 25.000 € gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Ausgaben über 25.000 € im Verwaltungshaushalt sind grundsätzlich erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 50.000 € gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Ausgaben über 50.000 € im Vermögenshaushalt sind grundsätzlich erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- Einnahmen in Form von zweckgebundenen Spenden berechtigen unabhängig von deren Höhe auch ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgabe in gleicher Höhe.

§ 5

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen.

§ 6

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,- € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30,- € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Fontanestadt Neuruppin, den 1.3.2007

Golde
Bürgermeister

Hinweise

1. Jedermann kann gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO BB) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.
2. Der in der Haushaltssatzung 2007 festgelegte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme i.H.v. 3 Mio. € wurde nach § 85 Abs. 2 GO BB zweckgebunden für die Sanierung der Karl-Liebknecht-Schule genehmigt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 11,5 Mio. € wurde gemäß § 87 Abs. 2 GO BB genehmigt.
4. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2007 wurde gemäß § 74 Abs. 4 GO BB mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - A) Die aktuelle Entwicklung der Haushaltslage ist jeweils zum Quartalsende innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.
 - B) Die Gesamtausgaben für freiwillige Aufgaben sind auf unter 3 v.H. der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu reduzieren.

2.2 Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2005

Gemäß § 105 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO BB) hat die Gemeinde zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und die Kreditaufnahme der Gesellschaften.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin (Rathaus A, Kämmerei, Zimmer 2.01) zu den normalen Geschäftszeiten.

Neuruppin, den 1.3.2007

Golde
Bürgermeister

2.3 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin

Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch

Baulandumlegung Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“

– Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB – (AZ: 30791 U 51)

In der Baulandumlegung Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“ wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass die Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB vom 14.12.2006 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung: Neuruppin	Gemarkung: Neuruppin
	Flur: 23	Flur: 23
O. Nr.:	Flurstück(e):	Flurstück(e):
1.005	Kein Landeinwurf	616,617
9	616,617	Keine Landabfindung

am **19.01.2007** unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Geldleistungen gem. § 64 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebkecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 06.03.07

Siegel

Der Vorsitzende
(Fretker)

2.4 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Neuruppin und Nietwerder im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53-624

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 10. September 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gas-Hochdruckleitung (Gildenhall) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Neuruppin und Nietwerder in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-624 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 27. Februar 2007

Im Auftrag



Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.